

**II-3616 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 1786/J

A N F R A G E

1982-03-18

der Abgeordneten DR. STIX, DR. FRISCHENSCHLAGER  
an die Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung  
betreffend Abgeltung der Lehr- und Prüfungstätigkeiten von Hoch-  
schulassistenten.

Laut § 4 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1974 über die Ab-  
geltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen hat ein  
Hochschulassistent, ob habilitiert oder nicht, Anrecht auf die  
Hälfte der für den Prüfer vorgesehenen Entschädigung, wenn er  
bei der Abnahme schriftlicher Prüfungen und von Prüfungsarbeiten  
verantwortlich mirwirkt.

Im Zuge der durch die stark ansteigenden Studentenzahlen ver-  
mehrten Lehrtätigkeit ergibt sich in vielen Fällen die Notwendig-  
keit, daß Assistenten die von Ordinarien bzw. auch von a.o.  
Univ. Professoren angekündigten Lehrveranstaltungen alleinver-  
antwortlich vorbereiten, abhalten und die entsprechenden Prüfungen  
durchführen. Auch in diesen Fällen erhält der Assistent nur die  
Hälfte des für den im Vorlesungsverzeichnis angekündigten Vor-  
tragenden vorgesehenen Betrages. Wird der Assistent vom Prüfer  
der Quästur gegenüber nicht bekanntgegeben, so hat der betreffende  
Assistent überhaupt keinen Anspruch auf eine Prüfungsentschädigung.

Da eine solche Vorgangsweise ungerechtfertigt erscheint, richten die  
unterzeichneten Abgeordneten an die Frau Bundesminister für Wissenschaft

- 2 -

und Forschung die

A n f r a g e :

Welche Maßnahmen werden in Ihrem Ressort erwogen, um die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an unseren Hochschulen gerechter zu gestalten ?

Wien, 1982-03-18